



**Interpellation von Kantonsrat Karl Nussbaumer  
betreffend höchstes Gut der Naherholung schweizweit sind Wanderwege**

(Vorlage Nr. 3116.1 - 16354)

Antwort des Regierungsrats  
vom 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2020 hat Kantonsrat Karl Nussbaumer, Menzingen, die Interpellation betreffend höchstes Gut der Naherholung schweizweit sind Wanderwege (Vorlage Nr. 3116.1 - 16354) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. Juli 2020 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

**A. Ausgangslage**

Generelle Bemerkungen zur Interpellation

Der Interpellant stellt Fragen zur Interessenabwägung zwischen den Interessen der Wandernden und dem Waldnaturschutz. Dies ist nur ein Aspekt. Die Corona-Krise zeigt überdies, dass der Druck auf die naturnahen Räume durch verschiedene Erholungsnutzende markant zugenommen hat. Auch durch Wandernde, welche sich nicht an die Verbote in den Schutzgebieten halten.

Dieser Zustand ist nicht neu, sondern spitzte sich in diesem Sommer zu. Der Raum im Kanton Zug ist begrenzt. Die Verdichtung im Siedlungsgebiet führt automatisch zu einem höheren Druck auf die wenigen ruhigen und sehr wertvollen Naturräume. Es geht dabei nicht nur um die Frage, ob Naturschutzgebiete oder Waldnaturschutzgebiete Vorrang haben oder ob ein Recht auf einen perfekten Wanderweg besteht. Hinzu kommt ein seit längerer Zeit feststellbares Spannungsverhältnis zwischen Bikenden und Wandernden: Wer hat das Recht, die Wanderwege zu benutzen? Gehören E-Bikes auf die kantonalen Wanderwege und auf Waldstrassen?

Auch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer meldeten sich vermehrt zu Wort. Das wilde Biken durch den Wald hat für sie nicht nur aus wildrechtlicher, sondern auch aus waldpflegerischer Sicht störenden Charakter.

In den letzten zehn Jahren hat der Kanton grosse Anstrengungen unternommen, die verschiedenen Interessen der Erholungsuchenden, des Waldes, der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes auf engstem Raum unter einen Hut zu bringen.

Konkrete Beispiele sind die gemeinsame Optimierung der Langlaufloipe auf dem Zugerberg oder die im Reusspitz und auf dem Zuger- und Walchwilerberg mit allen Beteiligten erarbeiteten Nutzungs- und Erholungskonzepte. Sie zeugen von diesem gemeinsamen Willen der Abstimmung. In all diesen Konzepten wurde schnell klar, dass eine Interessengruppe ihre Anliegen

nicht über alle anderen stellen sollte. Ob Bikende, Wandernde, Landeigentümerschaften oder die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, es müssen alle Kompromisse eingehen. Dank dieser bisherigen Bereitschaft zur Diskussion und Zusammenarbeit konnten gesetzliche Regelungen ausserhalb der eigentlichen Schutzgebiete vermieden werden. Kooperation statt Konfrontation lautete bisher die Lösung.

Auch in der Vergangenheit wurden Wanderwege oder – wie erwähnt – Langlaufloipen aus den Kernzonen der Schutzgebiete verlegt. Dies geschah immer in Absprache mit den Landbesitzerinnen und Landbesitzern und, sofern Wanderwege betroffen waren, in guter Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Wanderwege des Amts für Raum und Verkehr und dem Verein Zuger Wanderwege.

Das Amt für Wald und Wild (AFW) sowie das Amt für Raum und Verkehr (ARV) erkannten schon vor der Corona-Krise, dass der Erholungsdruck auf die Landschaft zunimmt. Um das Mit- und Nebeneinander weiterhin möglichst konfliktfrei zu ermöglichen, wurde im letzten Herbst eine Arbeitsgruppe gebildet, welche die Interessen zwischen Erholung und Schutz angeht. In einem ersten Schritt werden Konfliktpläne erstellt. Dazu sind unter anderem der Verein Zuger Wanderwege und die IG Mountainbike eingeladen, ihre Sicht einzubringen. Anschliessend sind mit den betroffenen Amtsstellen, den Eigentümerschaften und den NGO's Lösungen zu suchen, die auch zukünftig ein sinnvolles Mit- oder auch Nebeneinander ermöglichen.

Im Folgenden gehen wir auf den vom Interpellanten konkret angesprochenen Fall ein. Dabei gilt es, die Gesamtproblematik nicht aus den Augen zu verlieren.

#### Geografische Lage des angesprochenen kantonalen Wanderwegs

Die Fragestellungen des Interpellanten beziehen sich auf den kantonalen Wanderweg im Gebiet Rossallmig / Sod in den Gemeinden Unterägeri und Oberägeri. Das angesprochene «alte» Wegstück (gelb in der Abbildung 1) weist eine Länge von ca. 520 Metern auf und macht somit einen Anteil von 0,1 Prozent des gesamten kantonalen Wanderwegnetzes im Kanton Zug (ca. 550 Kilometer) aus. Die neue Linienführung ist in der Abbildung 1 rot dargestellt.

Der Weg sichert die Verbindung vom Naas zur Rossallmig bzw. Chäsgraden. Die zu überwindende Höhendifferenz zwischen Naas und Rossallmig bzw. Chäsgraden beträgt rund 400 Höhenmeter. Neben der diskutierten Wegführung verbindet eine weitere Wegführung die beiden Gebiete. Diese führt durch Riedflächen und der Krete Rapperenflue entlang mit Blick über den Ägerisee. Das Gebiet ist bei Wandernden und in zunehmendem Masse auch bei Velofahrenden bzw. Bikenden und E-Bikenden beliebt und wird rege benutzt. Während die Wandernden mehrheitlich die Wegführung über die Rapperenflue benutzen, wählen Bikende meist die direktere Verbindung, die über den in der Interpellation angesprochenen Weg führt.

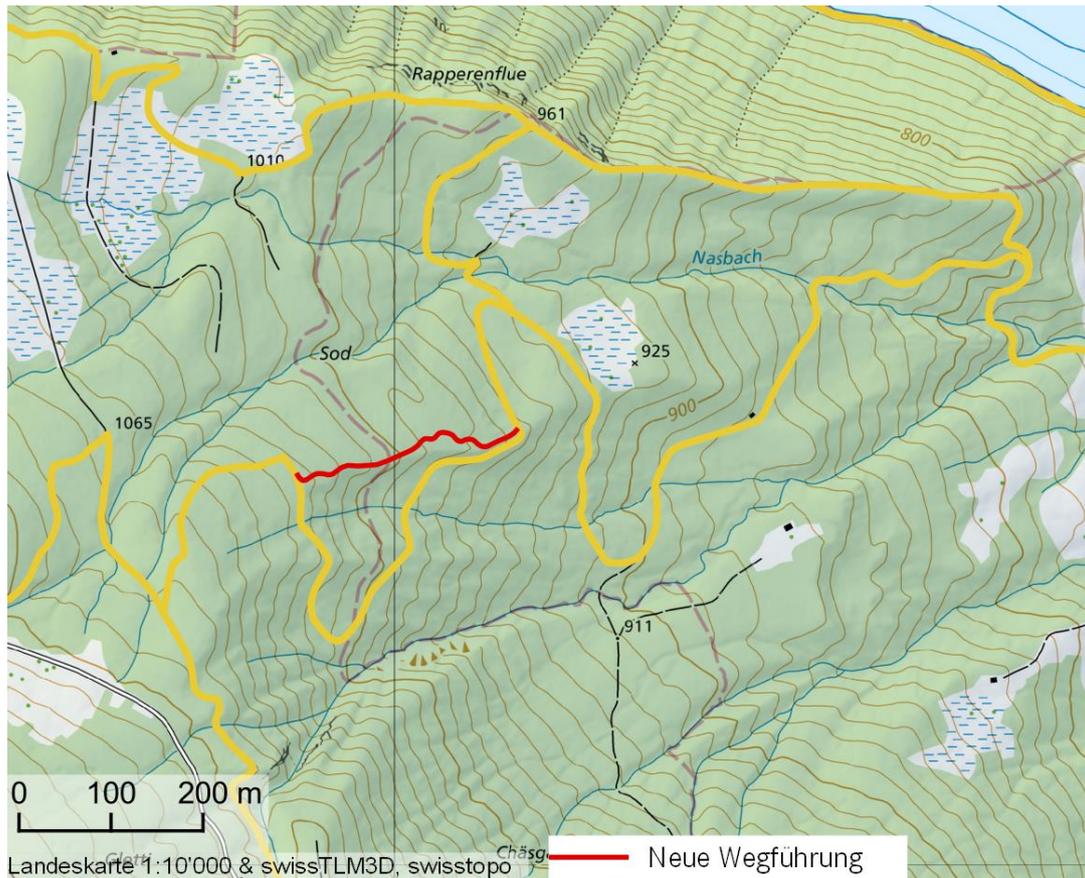


Abbildung 1: Wanderwege im Gebiet Rossallmig / Sod

### Wie entwickelte sich die Situation des Wanderwegs im Gebiet?

Im Jahr 2016 planten die Korporationen Oberägeri und Unterägeri eine Waldpflegemassnahme im entsprechenden Gebiet. Sie sind Eigentümerinnen des Gebiets. Die Situation vor Ort zeigte, dass die alte Wegführung nicht mehr begangen bzw. befahren wird (Abbildung 2). Stattdessen bestand eine neue, direktere Verbindung entlang der Kuppe. Wandernde und Bikende benutzten diesen Weg gleichermassen.



Abbildung 2: Alte, nicht mehr begangene Wegführung (Foto: AFW vom 29. Juni 2016)

Die Korporationen und das AFW beschlossen, die neue, durch die Wandernden und Bikenden entstandene Wegführung als Ersatz für die alte, verwilderte Wegführung zu akzeptieren. Diese Lösung scheint den Bedürfnissen der beiden Nutzergruppen zu entsprechen und dient zudem den waldökologischen Zielen. Im Folgewinter setzten die Korporationen die Waldpflegemassnahme um. Die Arbeiterinnen und Arbeiter räumten den neu entstandenen Weg von Schlagabraum frei und liessen den nicht mehr begangenen Weg bewusst mit dem alten Baum- und Astmaterial sowie dem Schlagabraum verwildern. Diese Nichträumung führte zu keinen Reaktionen aus der Bevölkerung oder von Seiten des Vereins Zuger Wanderwege, da sich am damaligen Zustand nichts änderte.

Das AFW ersetzte somit die alte Wegführung durch die neue, direkte. Um das transparent zu handhaben, orientierte das AFW auch den Verein Zuger Wanderwege am 12. Oktober 2017 per E-Mail.

Am 24. Mai 2018 fand ein Augenschein vor Ort mit Vertretern der Korporationen, des Vereins Zuger Wanderwege, des ARV und des AFW statt. Die Korporationen und das AFW zeigten auf, warum sie die neue Wegführung anstelle der alten akzeptierten. Der Verein Zuger Wanderwege und das ARV zeigten Verständnis für den Entscheid, auch wenn klar war, dass die alte, längere Wegführung für flanierendes Wandern grundsätzlich die bessere Option wäre.

Anfang September 2019 meldete der Verein Zuger Wanderwege, dass sich die Qualität des Wanderwegs aufgrund der Steilheit und des häufigen Befahrens durch Bikende verschlechterte. Kleinörtliche Entflechtungen sollten die Situation entschärfen. Vertreter aller Parteien vereinbarten Mitte November einen Termin, um solche punktuellen Massnahmen zu besprechen. Der Termin musste aufgrund einer Terminkollision bei der Vertretung des Vereins Zuger Wanderwege abgesagt werden.

Zu dieser Zeit stellten die Korporationen fest, dass die alte Wegführung durch den Verein Zuger Wanderwege ohne Rücksprache geräumt und beschildert wurde. Dieses Vorgehen entsprach weder dem vereinbarten Vorgehen, noch dem Willen der Korporationen und des Kantons.

Da für die Grundeigentümerschaften und den Kanton Zug zwei Wegführungen in diesem Gebiet nicht akzeptabel waren und das Vorgehen des Vereins nicht den Abmachungen entsprach, wurde die alte Wegführung durch die Korporationen, in Absprache mit dem AFW, mit gefälltten Bäumen wieder unbegehrbar gemacht und die Beschilderung rückgeführt. Dies auch, weil kein Besprechungstermin vor dem Frühling mehr gefunden wurde.

Am 2. Juni 2020 fand aufgrund der aktuellen Situation ein Augenschein mit allen Beteiligten vor Ort statt.

Wandernde und Bikende haben wie bis anhin die Möglichkeit, die durch sie gewählte, neue Wegverbindung zu benutzen.

## B. Beantwortung der Fragen

Grundsätzliche Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass der Interpellant mit «Wanderwegen» die Wanderwege des kantonalen Wanderwegnetzes gemäss Richtplan anspricht.

1. *Ist es zutreffend, dass sich in einem Waldnaturschutzgebiet keine Wanderwege befinden dürfen?*

Nein. Es gibt im Kanton Zug verschiedene kantonale Wanderwege, welche sich in oder am Rande von Waldnaturschutzgebieten befinden. Im kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat sowohl die Wälder mit besonderen Naturschutzfunktionen (Beschluss L 4.3 inkl. Eintrag in der Karte) wie auch das kantonale Wanderwegnetz (Beschluss V 10 inkl. Eintrag in der Karte) festgelegt. Der Kantonsrat beauftragte die Direktion des Innern, in diesen Gebieten die notwendigen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies in Absprache mit der betroffenen Waldeigentümerschaften. Im vorliegenden Fall schufen Bikende und Wandernde einen neuen Weg und die alte Wegführung verwilderte. Das Belassen der neuen Verbindung und die Reaktivierung des alten Wegs sind aus waldökologischer Sicht und aus Sicht der betroffenen Korporationen keine Option. Es wird grundsätzlich keine Wegverbindung aufgehoben, sondern eine zusätzliche, zweite Verbindung abgelehnt. Dabei fiel die Wahl des Belassens auf die benutzte Wegführung, die auch aus waldökologischer Sicht Vorteile aufweist.

2. *Wie viele Wanderwege befinden sich im Kanton Zug in einem Waldnaturschutzgebiet, die allenfalls verlagert werden müssen?*

Zurzeit sind keine Verschiebungen beabsichtigt.

3. *Mit welchem Recht ist das Amt für Wald und Wild berechtigt (legitimiert), einen offiziellen, im Richtplan aufgeführten Wanderweg unpassierbar zu machen?*

Der kantonale Richtplan hält im Beschluss V 10 fest, dass kleinräumige Verschiebungen von Wanderwegen keine Anpassung des Richtplans benötigen. Der kantonale Richtplan schliesst somit eine Verschiebung – nicht Streichung eines Wegs! – nicht aus. Wichtig: Die Route muss erhalten bleiben. Gleichzeitig fordert der Kantonsrat in seinem Beschluss die Direktion des Innern auf, Waldnaturschutzgebiete festzulegen. Wie die unter Punkt A dargestellte Ausgangslage zeigt, widersprach die Situation mit zwei Wegen diesem Auftrag.

Bezugnehmend auf die im Interpellationstext eingefügten Fotos halten wir im Sinne eines Hinweises fest, dass der Interpellant damit auf die «Totholzproduktion» entlang der neuen Wegführung hindeutet. Die dürren Bäume hätten in Zukunft durch unkontrolliertes Umfallen ein Risiko für die Wegbenutzerinnen und Wegbenutzer darstellen können, weshalb sie im Herbst 2020 durch das Amt für Wald und Wild gefällt wurden.

4. *Haben die zuständigen Gemeinden Ober- und Unterägeri dieser Änderung zugestimmt?*

Der kantonale Richtplan definiert das Netz. Das AFW ist für die Umsetzung der Waldgesetzgebung verantwortlich. Dies gilt auch für die sich im Wald befindenden Bauten und Anlagen. Diese Umsetzung geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerschaften. Die Gemeinde ist für den Unterhalt des offiziellen kantonalen Wanderwegnetzes verantwortlich, jedoch nicht für deren Verlauf im Wald. Aufgrund dieser Zuständigkeiten bedarf es somit für eine Wanderweganpassung im Wald, welche die Kriterien für eine kleine Anpassung gemäss

kantonalem Richtplan einhält, keiner Zustimmung der Gemeinde. Eine solche wurde daher auch nicht eingeholt.

5. *Wer übernimmt die Kosten für die Erstellung der neuen Wegführung, damit der neue Wanderweg die Qualitätsziele des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Schweizer Wanderwege für die im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) und der zugehörigen Verordnung (FWV) grob umrissenen Anforderungen an das Schweizer Wanderwegnetz erfüllt?*

Die bisherige und die neue Wegführung entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Im Bundesgesetz und den dazugehörigen Verordnungen findet sich betreffend Qualität der Wanderwege lediglich ein Hinweis auf ungeeignete Wanderwegbeläge. Für Wanderwege sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge ungeeignet. Im vorliegenden Fall sind sowohl die ursprüngliche als auch die neue Linienführung mit geeigneten naturnahen Belägen versehen.

Weitergehende Qualitätsziele sind in den Materialien Langsamverkehr Nr. 113 des ASTRA und der Schweizer Wanderwege zu finden. Das Ziel Nr. 5 «Wegzustand» fordert, dass sich Wege und Kunstbauten in einem der Wegkategorie entsprechenden einwandfreien Zustand befinden sollen. Die anderen sechs Ziele befassen sich mit allgemeinen planerischen, baulichen und signalisationstechnischen Fragen, die nicht konkret auf ein einzelnes Wegstück projiziert werden können. Dies überrascht auch nicht, ist doch die Frage, was ein einwandfreier Zustand ist, auf die einzelne Situation eines Wegs anzuwenden. In einem Wanderwegnetz gibt es immer einfachere und schwierigere zu meisternde Stellen. Dies ist auch im Kanton Zug der Fall.

Gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege ist der Kanton für den Bau von kantonalen Wanderwegen zuständig. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Neubau. Die Wegführung liegt auf einem Weg, der weder geplant noch gebaut worden ist, sondern durch die Nutzung durch Wandernde und Bikende entstanden ist. Für die Instandhaltung des neuen Wegs sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Sie werden im Gegenzug jedoch von der Pflicht befreit, die alte, nicht mehr betriebene Wegführung zu unterhalten.

Anlässlich einer Begehung vor Ort am 2. Juni 2020 – in Anwesenheit des Interpellanten – stellten die Teilnehmenden fest, dass das Wegstück oberhalb des neu entstandenen Wegs in keiner Weise besser begehbar ist als das zur Diskussion stehende Wegstück. Klar ersichtlich ist, dass der teilweise steile Wanderweg durch Bikende ausgefahren ist. Der fehlende Unterhalt bewirkt, dass bei nassem Wetter einige Abschnitte schlecht begehbar sind. Dies könnte mit dem Erstellen von Stufen entschärft werden. Im Rahmen der nun laufenden Arbeiten zur generellen Konfliktbereinigung zwischen den Erholungsuchenden steht dieser Abschnitt bzw. der gesamte Sodwald zur Diskussion für Lenkungsmassnahmen bezüglich Bikenden und Wandern- den. Bis zum Abschluss dieser konzeptionellen Arbeiten sind keine baulichen Massnahmen zweckmässig.

6. *In welchem Umfang können diese Änderungen sein, ohne dass der Kantonsrat eine Richtplanänderung beschliessen muss?*

Das Wanderwegnetz ist nicht in Stein gemeisselt und erfährt laufend Veränderungen. Die Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmende, Naturereignisse, veränderte private oder öffentliche Rechte führen zu Änderungen bei Wanderwegen. Die Fachstelle Wanderwege im ARV prüft laufend kleinräumige Änderungen im Wanderwegnetz. Dank der Möglichkeit, kleinräumige

Verschiebungen im Wanderwegnetz vorzunehmen, kann der Kanton rasch auf Veränderungen reagieren. Ebenso wird eine Geschäftsflut mit häufigen Richtplanänderungen wegen geänderter Wanderwegen vermieden.

Der Beschluss V 10.2 des kantonalen Richtplans sagt aus: «Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.» Eine Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes braucht dann keine dem Kantonsrat vorzulegende Richtplananpassung, wenn die Ziele weiterhin auf direktem Weg erreicht werden können.

Konkretes Beispiel einer geplanten Wanderwegverlegung aus dem Kanton Zug (Abbildung 3): Der Wanderweg vom Schlüsseli in Richtung Deinikon verläuft heute auf der Deinikonstrasse (gelb). Zur besseren Erfüllung der Qualitätsanforderungen an Wanderwege soll der Wanderweg nach Osten auf einen fast ausschliesslich mit Naturbelag versehenen Weg verlegt werden (rot). Deinikon ist vom Schlüsseli aus auch weiterhin erreichbar, weshalb es keine Richtplananpassung braucht. Der neue Wegverlauf ist zwar etwas länger, erfüllt aber das Qualitätskriterium bezüglich Belagsart um einiges besser als die bestehende Linienführung, die zu 100 Prozent auf Hartbelag verläuft.

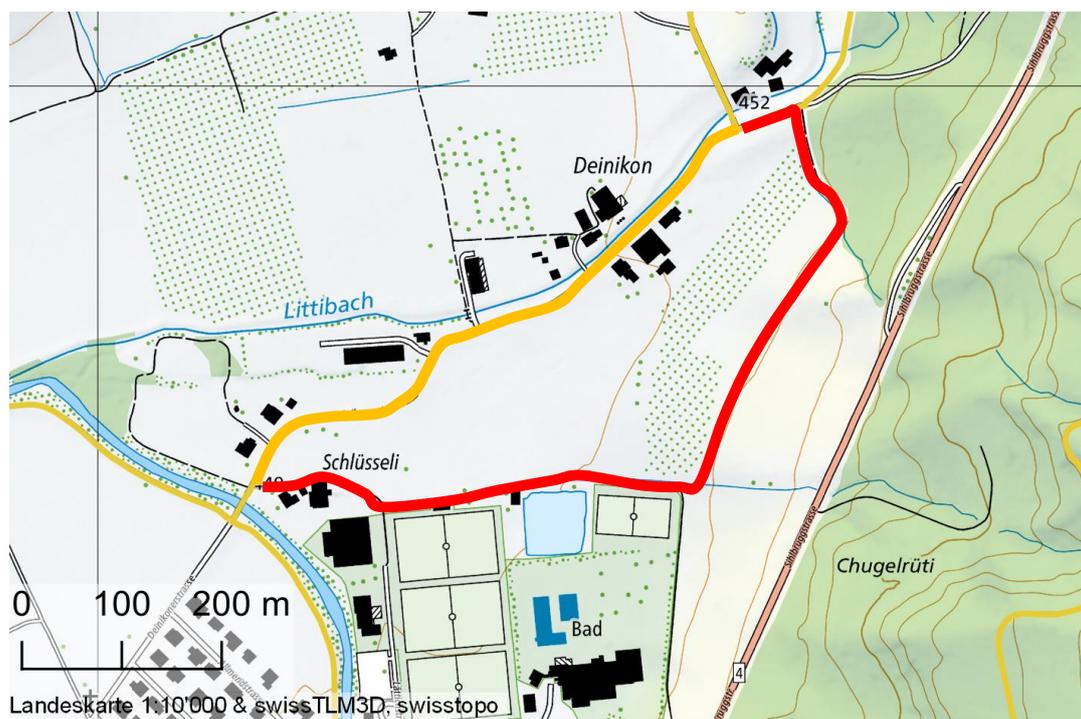


Abbildung 3: Konkretes Beispiel einer kleinräumigen Verschiebung, die das Netz nicht tangiert

**C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 1. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart